



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
19. Dezember 2024

Neunundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 71 c)

**Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtssituationen
und Berichte der Sonderberichterstatterinnen und -erstatte und
Sonderbeauftragten**

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 17. Dezember 2024

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/79/458/Add.3, Ziff. 30)]

79/181. Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Staaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten, zu schützen und einzuhalten und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften nachzukommen,

unter Hinweis auf alle früheren von der Generalversammlung, der Menschenrechtskommission und dem Menschenrechtsrat verabschiedeten Resolutionen über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea, namentlich die Versammlungsresolution [78/218](#) vom 19. Dezember 2023 und die Ratsresolution [55/21](#) vom 4. April 2024¹, und eingedenk dessen, dass die internationale Gemeinschaft ihre koordinierten Anstrengungen, die Durchführung der genannten Resolutionen zu erreichen, verstärken muss,

tief besorgt über die ernste Menschenrechtssituation, die allgemeine Kultur der Straflosigkeit und den Mangel an Rechenschaft für Menschenrechtsverletzungen und -übergreifungen in der Demokratischen Volksrepublik Korea,

erneut darauf hinweisend, wie wichtig es anlässlich des zehnten Jahrestags der Veröffentlichung des Berichts der Untersuchungskommission über die Menschenrechte in der Demokratischen Volksrepublik Korea² ist, die darin enthaltenen Empfehlungen weiterzuverfolgen, sowie erneut mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die in dem Bericht enthaltenen detaillierten Feststellungen,

¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-ninth Session, Supplement No. 53 (A/79/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

² [A/HRC/25/63](#).



unter Hinweis auf die Verantwortung der Demokratischen Volksrepublik Korea, ihre Bevölkerung vor Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen, sowie unter Hinweis darauf, dass die Untersuchungskommission die Führung der Demokratischen Volksrepublik Korea mit Nachdruck aufgefordert hat, Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verhindern und zu bekämpfen und zu gewährleisten, dass diejenigen, die solche Verbrechen begehen, im Einklang mit dem Völkerrecht strafrechtlich verfolgt und vor Gericht gestellt werden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Sonderberichterstatterin über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea³, bedauernd, dass es der Sonderberichterstatterin noch immer nicht gestattet wurde, das Land zu besuchen, und dass ihr keine Zusammenarbeit seitens der Behörden der Demokratischen Volksrepublik Korea gewährt wurde, sowie Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 78/218 vorgelegten umfassenden Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea⁴,

eingedenk dessen, dass die Demokratische Volksrepublik Korea Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁵, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁶, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁷, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁸ und des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁹ ist, und mit der nachdrücklichen Aufforderung, diese Übereinkommen sowie die Empfehlungen aus den Überprüfungen durch die Vertragsorgane, die in den Abschließenden Bemerkungen enthalten sind, vollständig umzusetzen und alle überfälligen periodischen Berichte an die jeweiligen Vertragsorgane zu übermitteln,

der Demokratischen Volksrepublik Korea *nahelegend*, die Empfehlungen in dem Bericht der Sonderberichterstatterin über die Rechte von Menschen mit Behinderungen über ihren Besuch in der Demokratischen Volksrepublik Korea im Mai 2017, der dem Menschenrechtsrat auf seiner siebenunddreißigsten Tagung vorgelegt wurde¹⁰, umzusetzen, und mit Anerkennung zur Kenntnis nehmend, dass die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea auf die vom Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen übermittelte Liste der zu behandelnden Punkte¹¹ im Dezember 2023 schriftlich geantwortet hat¹²,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea mit den anderen Sonderverfahren und Menschenrechtsmechanismen der Vereinten

³ A/79/235.

⁴ A/79/277.

⁵ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

⁶ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

⁷ United Nations, *Treaty Series*, Bd. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁸ Ebd., Bd. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁹ Ebd., Bd. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; LGBI. 2024 Nr. 3; öBGBI. III Nr. 155/2008, Nr. 105/2016; AS 2014 1119.

¹⁰ A/HRC/37/56/Add.1.

¹¹ CRPD/C/PRK/Q/1.

¹² CRPD/C/PRK/RQ/1.

Nationen im Einklang mit deren jeweiligem Mandat kooperiert und insbesondere die Gelegenheit nutzt, mit der Sonderberichterstatterin über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea zusammenzuarbeiten,

unter Hinweis auf die Teilnahme der Demokratischen Volksrepublik Korea an dem dritten Prozess der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung, davon Kenntnis nehmend, dass die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea 132 der 262 Empfehlungen¹³ angenommen hat, und die Regierung ermutigend, diese Empfehlungen in gutem Glauben umzusetzen,

sowie unter Hinweis auf die Teilnahme der Demokratischen Volksrepublik Korea an dem vierten Prozess der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung und der Demokratischen Volksrepublik Korea nahelegend, sich konstruktiv an diesem Prozess zu beteiligen,

erneut mit Bedauern feststellend, dass unabhängige Organisationen der Zivilgesellschaft in der Demokratischen Volksrepublik Korea nicht tätig sein können und dass infolgedessen keine in der Demokratischen Volksrepublik Korea ansässige Organisation der Zivilgesellschaft in der Lage ist, auf unabhängige Weise die Menschenrechtsverletzungen in dem Land zu überwachen, zu dokumentieren und Bericht darüber zu erstatten,

unter Hinweis auf die Zusammenarbeit, die zwischen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea und dem Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte zur Bereitstellung von Menschenrechtsbildung für eine kleine Anzahl von Regierungsbediensteten im Mai 2019 in Genf aufgebaut wurde, und mit der nachdrücklichen Aufforderung, diese fachliche Zusammenarbeit wiederaufzunehmen und zu erweitern, insbesondere auch durch virtuelle Sitzungen und die Mitwirkung an regionalen und globalen Menschenrechtsprogrammen,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea mit der Struktur des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte vor Ort in der Region zusammenarbeitet,

Kenntnis nehmend von der Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation mit dem Ziel, die Gesundheitslage in dem Land zu verbessern,

sowie Kenntnis nehmend von den Aktivitäten, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen vor dem Abzug internationaler Bediensteter in bescheidenem Umfang in der Demokratischen Volksrepublik Korea durchführte, und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea nahelegend, mit der internationalen Gemeinschaft zusammenzuwirken, um sicherzustellen, dass die Programme fortgeführt werden und Menschen zugutekommen, die Hilfe benötigen,

ferner Kenntnis nehmend von der Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea und dem Welternährungsprogramm, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen bei einer Reihe von Bewertungen, unterstreichend, wie wichtig diese Bewertungen für die Analyse von Veränderungen der Situationen auf der nationalen, Haushalts- und individuellen Ebene in Bezug auf die Ernährungssicherheit, Ernährung, Gesundheit und Wasser- und Sanitärversorgung

¹³ [A/HRC/42/10](#).

und somit zur Stärkung des Vertrauens in die Zielausrichtung und Überwachung der Hilfsprogramme sind, und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Arbeit der internationalen Hilfsorganisationen,

betonend, wie wichtig es ist, humanitären Hilfsorganisationen sofortigen Zugang zu dem Land zu gewähren, insbesondere in Anbetracht der herrschenden Fehlernährung, und dass die internationalen humanitären Hilfsorganisationen in der Lage sein müssen, unabhängige Bedarfsbewertungen vorzunehmen und ihre humanitären Programme im Einklang mit den internationalen Normen und humanitären Grundsätzen durchzuführen, insbesondere in Gebieten ohne operationelle Präsenz, und dass die humanitären Organisationen uneingeschränkten, sicheren, raschen und ungehinderten Zugang haben müssen, damit sie den Menschen in besonders prekären Situationen Hilfe leisten können, insbesondere auch inhaftierten Personen, Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen, unter anderem durch die Einreise internationaler Bediensteter und die Priorisierung der Lieferung lebensrettender humanitärer Hilfe, im Einklang mit den von der Weltgesundheitsorganisation bereitgestellten Richtlinien und bewährten Verfahren,

die Demokratische Volksrepublik Korea dafür *verurteilend*, dass sie ihre Ressourcen nach wie vor in ihre rechtswidrigen Programme für Kernwaffen und ballistische Flugkörper anstatt in das Wohlergehen der Menschen in dem Land leitet, und betonend, dass die Demokratische Volksrepublik Korea das Wohlergehen der Menschen in dem Land und die ihnen innewohnende Würde achten und gewährleisten muss, wie der Sicherheitsrat in seinen Resolutionen [2321 \(2016\)](#) vom 30. November 2016, [2371 \(2017\)](#) vom 5. August 2017, [2375 \(2017\)](#) vom 11. September 2017 und [2397 \(2017\)](#) vom 22. Dezember 2017 erklärt hat,

mit großer Besorgnis Kenntnis nehmend von der Verschlechterung der humanitären Lage und deren negativen Auswirkungen auf die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea,

mit Besorgnis von den durch die Regierung verhängten Einschränkungen *Kenntnis nehmend*, die das internationale Personal humanitärer Hilfsorganisationen gezwungen haben, das Land zu verlassen und Hilfsprojekte auszusetzen, sowie von der Wirkung, die diese Einschränkungen auf das Ausmaß der Fehlernährung und den Zugang zu Gesundheitsdiensten und zu Wasser- und Sanitärversorgung gehabt haben könnten,

Kenntnis nehmend von dem weiterhin bestehenden strategischen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea und von den Verpflichtungen der Regierung nach den Grundsätzen, Zielen und Zielvorgaben der Ziele für nachhaltige Entwicklung¹⁴ und im Einklang mit ihren Verpflichtungen auf internationale Vereinbarungen und Übereinkommen,

erneut mit ernster Besorgnis hinweisend auf die Dringlichkeit und Wichtigkeit des Problems der internationalen Entführungen, die eine schwere Menschenrechtsverletzung darstellen, und der sofortigen Rückkehr aller Opfer von Entführungen, da sie und ihre Familienangehörigen altern und keine Zeit zu verlieren ist, unter Bekundung ihrer ersten Besorgnis angesichts der langen Jahre des immensen Leidens der Entführten und ihrer Familien infolge der erzwungenen Trennung und angesichts dessen, dass die Demokratische Volksrepublik Korea keine konkreten oder positiven Maßnahmen ergriffen hat, insbesondere seit Beginn der Ermittlungen betreffend alle japanischen Staatsangehörigen auf der Grundlage der Konsultationen vom Mai 2014 zwischen den Regierungen der Demokratischen Volksrepublik Korea und Japans, und dass die Demokratische Volksrepublik Korea auf die zahlreichen von der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen und der

¹⁴ Siehe Resolution [70/1](#).

Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen übermittelten Mitteilungen identische und nicht sachdienliche Antworten erteilt hat, und erneut nachdrücklich fordernd, dass die Demokratische Volksrepublik Korea den Stimmen der Opfer und ihrer Familien aufrichtig Gehör schenkt und zu allen mutmaßlichen Fällen verschwundener Personen Stellung nimmt, über das Schicksal und den Verbleib der Verschwundenen aufklärt und den Familien der Opfer getreulich genaue, detaillierte und vollständige Informationen zeitnah bereitstellt und alle Fragen im Zusammenhang mit allen Opfern von Entführungen unverzüglich klärt, insbesondere die Verwirklichung der sofortigen Rückkehr aller aus Japan und der Republik Korea stammenden entführten Personen,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Vorwürfen, wonach die Menschenrechte nicht repatriierter Kriegsgefangener und ihrer Nachkommen nach wie vor verletzt werden und wonach die Demokratische Volksrepublik Korea ihren Verpflichtungen zur Repatriierung gemäß dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen¹⁵ weiterhin nicht nachkommt, sowie mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem Problem der willkürlichen Inhaftierung von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten in der Demokratischen Volksrepublik Korea, ohne dass Informationen über ihren Gesundheitszustand oder ihre Haftbedingungen verfügbar wären,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Dringlichkeit und Wichtigkeit des Problems der Familientrennung, insbesondere für die betroffenen Koreanerinnen und Koreaner in der ganzen Welt, und in dieser Hinsicht mit der nachdrücklichen Aufforderung, in Anbetracht des fortgeschrittenen Alters der betroffenen Familienmitglieder, die Zusammenführung getrennter Familien wiederaufzunehmen, einschließlich der Umsetzung der auf dem innerkoreanischen Gipfeltreffen am 19. September 2018 eingegangenen Verpflichtungen zur Verstärkung der humanitären Zusammenarbeit, um das Problem der Familientrennungen grundlegend beizulegen, die erzwungene Trennung von Familien zu beenden und voneinander getrennten Familien regelmäßige Treffen und dauerhaften Kontakt zu gestatten, unter anderem im Rahmen regelmäßiger Treffen an einem leicht zugänglichen Ort und in einer leicht zugänglichen Einrichtung, durch regelmäßigen Schriftwechsel und Videokonferenzen sowie über den Austausch von Videobotschaften, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den möglichen negativen Auswirkungen, die die Ankündigung der Demokratischen Volksrepublik Korea von Januar 2024, die Wiedervereinigung mit der Republik Korea nicht mehr anzustreben, auf die Menschenrechtssituation hat, einschließlich der Situation getrennter Familien,

unter Begrüßung der bislang von Mitgliedstaaten und von der Sonderberichterstatterin über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea unternommenen Anstrengungen und zu weiteren Anstrengungen ermutigend, die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea stärker in das Bewusstsein der Weltöffentlichkeit zu rücken,

betonend, dass die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea, unter anderem in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Rechte aller Frauen und Mädchen, einschließlich heranwachsender Mädchen, untrennbar mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit verbunden ist, da die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea ihre rechtswidrigen Programme für Kernwaffen und ballistische

¹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Bd. 75, Nr. 972. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 838; LGBl. 1989 Nr. 20; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 228.

Flugkörper durch Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe wie etwa Zwangsarbeit finanziert, und mit Besorgnis feststellend, dass ein unverhältnismäßig hoher Anteil des Staatshaushalts für Militärausgaben aufgewendet wird, was dazu führt, dass die Menschenrechte, beispielsweise das Recht auf angemessene Ernährung als Bestandteil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard und das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, nicht in vollem Umfang geachtet, geschützt und erfüllt werden,

in Anbetracht der Anzeichen für eine allmähliche Wiederöffnung der Grenzen des Landes nach der Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) und mit der Forderung nach einer nichtdiskriminierenden Rückkehr der diplomatischen Gemeinschaft, der Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und der Organisationen der Zivilgesellschaft sowie nach der Wiederaufnahme eines konstruktiven Dialogs mit der internationalen Gemeinschaft,

in Ermutigung diplomatischer Bemühungen und betonend, wie wichtig es ist, in einem Dialog und Austausch zu stehen, insbesondere in einem innerkoreanischen Dialog, um auf die Verbesserung der Menschenrechtssituation und der humanitären Lage in dem Land hinzuwirken,

unter Begrüßung der Bemühungen, die der Generalsekretär unternimmt, um zur Verbesserung der innerkoreanischen Beziehungen und zur Förderung der Aussöhnung und der Stabilität auf der koreanischen Halbinsel und des Wohles des koreanischen Volkes beizutragen,

1. *verurteilt mit allem Nachdruck* die seit langem und noch immer durch die Demokratische Volksrepublik Korea begangenen systematischen, ausgedehnten und schweren Menschenrechtsverletzungen in dem Land, einschließlich derjenigen, die nach Aussage der vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 22/13 vom 21. März 2013¹⁶ eingerichteten Untersuchungskommission über die Menschenrechte in der Demokratischen Volksrepublik Korea möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, und derjenigen, die von der Gruppe unabhängiger Expertinnen für die Frage der Rechenschaft für Menschenrechtsverletzungen in der Demokratischen Volksrepublik Korea¹⁷, eingesetzt mit Resolution 31/18 des Rates vom 23. März 2016¹⁸, und vom Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, einschließlich seiner Struktur vor Ort in Seoul, im Rahmen seiner laufenden Überwachungs- und Dokumentationstätigkeit festgestellt wurden, sowie die anhaltende Straflosigkeit für diese Rechtsverletzungen;

2. *verleiht ihrer sehr ernststen Besorgnis Ausdruck* über

a) die weiterhin eingehenden Berichte über Menschenrechtsverletzungen, einschließlich der detaillierten Feststellungen der Untersuchungskommission in ihrem Bericht, des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Rahmen seiner laufenden Überwachungs- und Dokumentationstätigkeit und der Sonderberichterstatteerin über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea, wie

i) Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, namentlich unmenschliche Haftbedingungen, alle Formen sexueller und

¹⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

¹⁷ Siehe [A/HRC/34/66/Add.1](#).

¹⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-first Session, Supplement No. 53 (A/71/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich Vergewaltigung, insbesondere gegen Frauen und Mädchen, außergerichtliche, summarische und willkürliche Hinrichtungen, die Verhängung der Todesstrafe aus politischen und religiösen Gründen, öffentliche Hinrichtungen, außergerichtliche und willkürliche Hinrichtungen, das Fehlen ordnungsgemäßer Verfahren und der Mangel an Rechtsstaatlichkeit, einschließlich einer unabhängigen Gerichtsbarkeit, die kollektive Bestrafung über bis zu drei Generationen und der umfangreiche Einsatz von Zwangsarbeit, auch bei Kindern;

ii) die Existenz eines umfangreichen Strafvollzugssystems, namentlich von Lagern für politische Gefangene, Umerziehungslagern, Arbeitserziehungslagern und -zentren, Hafteinrichtungen, Gewahrsamszentren und Wartesälen, in denen eine große Zahl von Menschen ihrer Freiheit beraubt und erbärmlichen Bedingungen ausgesetzt sind, einschließlich Zwangsarbeit, und in denen besorgniserregende Menschenrechtsverletzungen begangen werden;

iii) das Verschwindenlassen von Personen durch Festnahme, Haft oder Entführung gegen ihren Willen, die Weigerung, Auskunft über das Schicksal und den Verbleib der betreffenden Personen zu erteilen, und die Weigerung, anzuerkennen, dass sie ihrer Freiheit beraubt wurden, wodurch die betroffenen Personen dem Schutz des Gesetzes entzogen werden und ihnen und ihren Familien großes Leid zugefügt wird;

iv) die zwangsweise Überführung von Bevölkerungsgruppen und die Beschränkungen, die den Menschen auferlegt werden, die sich innerhalb des Landes frei bewegen oder ins Ausland reisen wollen, einschließlich der Schädigung oder Bestrafung derjenigen, die das Land ohne Genehmigung verlassen oder zu verlassen suchen, oder ihrer Familienangehörigen, sowie die Bestrafung von Personen, die zurückgeschickt werden;

v) die Lage in die Demokratische Volksrepublik Korea ausgewiesener oder zurückgeschickter Flüchtlinge und Asylsuchender, unter anderem wenn die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea Druck auf Staaten ausübt, damit sie diese Personen zurückschicken, sowie Vergeltungsmaßnahmen gegen aus dem Ausland repatrierte Staatsbürgerinnen und -bürger der Demokratischen Volksrepublik Korea, die in der Folge mit Strafen wie Internierung, Folter, anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich Zwangsabtreibungen und der Tötung von Neugeborenen repatriierter Mütter, oder der Todesstrafe belegt wurden, und fordert in diesem Zusammenhang alle Mitgliedstaaten mit großem Nachdruck auf, insbesondere angesichts einer Wiederaufnahme von Reisen über die Grenze hinweg, das grundlegende Prinzip der Nichtzurückweisung zu achten, insbesondere auch, wenn die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea Druck auf Staaten ausübt, damit sie Personen zurückschicken, und Maßnahmen gegen grenzüberschreitende Repressionshandlungen der Demokratischen Volksrepublik Korea zu ergreifen, diejenigen, die Zuflucht suchen, human zu behandeln und dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und seinem Amt und dem Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte ungehinderten Zugang zu gewährleisten, um die Menschenrechte derjenigen, die Zuflucht suchen, zu schützen, und davon abzusehen, Informationen über die Kontakte und das Verhalten von Flüchtlingen, Asylsuchenden und anderen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern der Demokratischen Volksrepublik Korea an die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea weiterzugeben, und fordert die Vertragsstaaten abermals nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen nach dem Abkommen von 1951

über die Rechtsstellung der Flüchtlinge¹⁹ und dem dazugehörigen Protokoll von 1967²⁰ in Bezug auf Flüchtlinge aus der Demokratischen Volksrepublik Korea, die von diesen Übereinkünften erfasst werden, sowie nach dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe²¹ nachzukommen;

vi) die alle Bereiche durchdringenden, ein absolutes Informationsmonopol und die totale Kontrolle über das organisierte gesellschaftliche Leben umfassenden durch neu erlassene Gesetze, namentlich das Gesetz über die Ablehnung reaktionären Gedankenguts und reaktionärer Kultur, das Gesetz zur Gewährleistung der Jugendbildung und das Gesetz zum Schutz der Kultursprache Pjöngjangs der Demokratischen Volksrepublik Korea, weiter verschärften gravierenden Einschränkungen, sowohl online als auch offline, der Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Weltanschauungs- und Meinungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Freiheit, sich friedlich zu versammeln, der Vereinigungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere Mittel eigener Wahl sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, des Rechts auf Freiheit von willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in die individuelle Privatsphäre sowie von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung oder von der Inhaftierung von Personen, die ihre Rechte auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung und auf Religions- oder Weltanschauungsfreiheit wahrnehmen, und des Rechts einer jeden Person, darunter Frauen, sich unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreterinnen und Vertreter ohne unangemessene Einschränkung an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten ihres Landes zu beteiligen;

vii) die Verletzungen der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, die durch die andauernde Grenzschießung in der Demokratischen Volksrepublik Korea verschärft worden sind und zu Ernährungsunsicherheit, schwerem Hunger, Fehlernährung, weit verbreiteten Gesundheitsproblemen und anderen Härten für die Bevölkerung der Demokratischen Volksrepublik Korea, insbesondere für Frauen, Kinder, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen und Gefangene im gesamten Strafvollzugssystem und an allen Orten der Freiheitsentziehung, geführt haben;

viii) die Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Frauen und Mädchen, namentlich ihr ungleicher Zugang zu Beschäftigung und diskriminierende Bestimmungen, sowie insbesondere die Schaffung von Verhältnissen im Inneren, die Frauen und Mädchen zwingen, das Land zu verlassen, und sie dadurch extrem dem Risiko des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, der Zwangsarbeit, der Knechtschaft als Hausbedienstete oder der Zwangsheirat aussetzen, und die Tatsache, dass sie sexueller und geschlechtsspezifischer Diskriminierung, einschließlich im politischen und sozialen Bereich sowie im gesamten Strafvollzugssystem, unter anderem durch Zwangsabtreibungen, invasive körperliche Untersuchungen und andere Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, unterworfen werden;

¹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Bd. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1953 II S. 559; LGBL 1956 Nr. 15; öBGBL Nr. 55/1955; AS 1955 443.

²⁰ Ebd., Bd. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1969 II S. 1293; LGBL 1986 Nr. 75; öBGBL Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

²¹ Ebd., Bd. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 246; LGBL 1991 Nr. 59; öBGBL Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

ix) die Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Kindern, insbesondere den für viele Kinder weiter fehlenden Zugang zu grundlegenden wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der besonders prekären Lage, in der sich unter anderem zurückgekehrte oder repatriierte Kinder, wohnungslose Kinder, Kinder mit Behinderungen, Kinder, deren Eltern die Freiheit entzogen ist, und Kinder, deren Eltern verstorben oder aus anderem Grund abwesend sind, Kinder, die in Haft- oder sonstigen Anstalten leben, und Kinder, die mit dem Gesetz in Konflikt stehen, befinden, und nimmt ferner mit Besorgnis Kenntnis von den Berichten über harte und unverhältnismäßige Strafen für Kinder;

x) die Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen, insbesondere den Einsatz von Gemeinschaftslagern und Zwangsmaßnahmen, die sich gegen das Recht von Menschen mit Behinderungen richten, frei und eigenverantwortlich über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände zu entscheiden, und die Vorwürfe, wonach an Menschen mit Behinderungen möglicherweise medizinische Versuche durchgeführt, sie in ländliche Gebiete zwangsumgesiedelt und Kinder mit Behinderungen von ihren Eltern getrennt werden;

xi) den weitverbreiteten Einsatz von Zwangsarbeit²² und die Verletzungen der Arbeitnehmerrechte, einschließlich des Rechts auf Vereinigungsfreiheit und der wirksamen Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen, des Streikrechts gemäß den im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte definierten Verpflichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea und des Verbots der wirtschaftlichen Ausbeutung von Kindern und jeder schädigenden oder gefährlichen Arbeit von Kindern gemäß den in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes definierten Verpflichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea, sowie die Ausbeutung von Arbeitskräften, die aus der Demokratischen Volksrepublik Korea ins Ausland gesandt werden, um dort unter Bedingungen zu arbeiten, die Berichten zufolge Zwangsarbeit darstellen, oft zu dem Zweck, Einnahmen für die Regierung zu erzielen, und in dieser Hinsicht betonend, wie wichtig es insbesondere angesichts der Anzeichen für die Wiederöffnung von Verkehrswegen ist, dass die Vorgabe vollständig umgesetzt wird, dass Staatsangehörige der Demokratischen Volksrepublik Korea, die im Ausland Einkommen erzielen, nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht und dem anwendbaren Völkerrecht gemäß Ziffer 8 der Resolution 2397 (2017) des Sicherheitsrats so bald wie möglich repatriiert werden, dass gemäß derselben Ziffer so bald wie möglich abschließende Berichte vorgelegt werden und dass gemäß Ziffer 17 der Resolution 2375 (2017) keine Arbeitsgenehmigungen erteilt werden dürfen, und fordert die Demokratische Volksrepublik Korea nachdrücklich auf, die Menschenrechte von Arbeitskräften, einschließlich derjenigen, die in die Demokratische Volksrepublik Korea repatriiert werden, zu fördern, zu achten und zu schützen;

xii) die Diskriminierung auf der Grundlage des Songbun-Systems, das die Menschen aufgrund der ihnen vom Staat zugewiesenen sozialen Klasse und ihrer Geburt sowie auch unter Berücksichtigung ihrer politischen Anschauungen und Religion klassifiziert;

xiii) die gegen Frauen gerichtete Gewalt und Diskriminierung, namentlich der ungleiche Zugang zu Beschäftigung und die diskriminierenden Gesetze und sonstigen Vorschriften;

²² Siehe Hohes Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, *Forced Labour by the Democratic People's Republic of Korea*, verfügbar unter www.ohchr.org/en/documents/country-reports/forced-labour-democratic-peoples-republic-korea.

b) die fortdauernde Weigerung der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea, die Sonderberichterstatterin über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea einzuladen, auf die Berichte und Empfehlungen der Sonderberichterstatterin über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea einzugehen oder sie zu berücksichtigen oder mit der Sonderberichterstatterin und mehreren anderen Sonderverfahren der Vereinten Nationen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat sowie mit anderen Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

c) die Tatsache, dass die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea den Ernst der Menschenrechtssituation in dem Land nach wie vor nicht anerkennt und daher auch keine Maßnahmen zur Berichterstattung über den Stand der Umsetzung der Empfehlungen, die im Ergebnis der ersten²³, zweiten²⁴ und dritten²⁵ Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung enthalten sind, und zur Berücksichtigung der Abschließenden Bemerkungen der Vertragsorgane ergriffen hat;

3. *verurteilt* die systematische Entführung, die Verweigerung der Repatriierung und das anschließende Verschwindenlassen von Menschen, einschließlich Menschen aus anderen Mitgliedstaaten, in großem Umfang und als staatliche Politik sowie die Verweigerung der Repatriierung von Kriegsgefangenen und fordert die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea in dieser Hinsicht mit großem Nachdruck auf, mit den betroffenen Parteien in einen konstruktiven Dialog zu treten und diese Angelegenheiten von erheblicher internationaler Bedeutung dringend zu lösen, indem sie in gutem Glauben und auf transparente Weise den Verbleib dieser Menschen erhellte und indem sie unter anderem für die Verwirklichung der sofortigen Rückkehr aller Entführten, Inhaftierten und nicht repatriierten Kriegsgefangenen sorgt;

4. *unterstreicht ihre sehr ernste Besorgnis* über Berichte, wonach die Demokratische Volksrepublik Korea innerhalb und außerhalb ihres Hoheitsgebiets Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafen, summarische Hinrichtungen, willkürliche Inhaftierungen, Entführungen und andere Formen von Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen gegen Staatsbürgerinnen und -bürger anderer Mitgliedstaaten begeht, und fordert die Demokratische Volksrepublik Korea nachdrücklich auf, den Hinterbliebenen und den zuständigen Stellen alle sachdienlichen Informationen offenzulegen;

5. *bekundet ihre tiefste Besorgnis* über die weit verbreitete chronische und akute Fehlernährung, insbesondere unter Menschen in besonders prekären Situationen, darunter schwangere und stillende Frauen und heranwachsende Mädchen, Kinder, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen und Gefangene, im gesamten Strafvollzugssystem und an allen Orten der Freiheitsentziehung, die noch verschärft wird durch den fehlenden Zugang zu grundlegenden Diensten, darunter Gesundheitsversorgung, sauberes Wasser, Sanitärversorgung und Hygienesdienste, strukturelle Schwächen bei der Agrarproduktion, die zu einer Knappheit an verschiedenartigen Nahrungsmitteln führen, die begrenzte Fähigkeit der Regierung, Naturkatastrophen zu bewältigen, und die Regierungspolitik, die den Zugang zu ausreichenden Nahrungsmitteln und ihre Verfügbarkeit einschränkt, unter anderem durch Einschränkungen des Anbaus von Nahrungsmitteln und des Handels damit und durch die Schließung der Grenze, und fordert die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, Vorbeugungs- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen,

²³ [A/HRC/13/13](#).

²⁴ [A/HRC/27/10](#).

²⁵ [A/HRC/42/10](#).

unter anderem indem sie mit den internationalen Geber- und humanitären Organisationen zusammenarbeitet und ihnen den Zugang zu Menschen in prekären Situationen gestattet, damit sie humanitäre Hilfsprogramme durchführen können, die im Einklang mit internationalen Standards überwacht werden;

6. *begrüßt* den jüngsten Bericht der Sonderberichterstatterin über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea an den Menschenrechtsrat²⁶, einschließlich der Anstrengungen zur Verfolgung eines zweigleisigen Ansatzes des Zusammenwirkens und der Rechenschaft, angesichts der Notwendigkeit eines umfassenden Ansatzes;

7. *würdigt erneut* den Bericht der mit Resolution 31/18 des Menschenrechtsrats eingesetzten Gruppe unabhängiger Expertinnen für die Frage der Rechenschaft für Menschenrechtsverletzungen in der Demokratischen Volksrepublik Korea²⁷ samt Optionen, wie dafür gesorgt werden kann, dass Tatverantwortliche zur Rechenschaft gezogen werden und allen Opfern zu Wahrheitsfindung und Gerechtigkeit verholfen wird;

8. *begrüßt* den jüngsten Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte²⁸ über die gemäß den Resolutionen des Menschenrechtsrats 34/24 vom 24. März 2017²⁹, 40/20 vom 22. März 2019³⁰ und 46/17 vom 23. März 2021³¹ unternommenen Schritte und begrüßt außerdem die Ratsresolution 55/21, durch die die Kapazitäten des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte weiter gestärkt werden, insbesondere seiner Struktur vor Ort in Seoul, um die Umsetzung der einschlägigen Empfehlungen zu ermöglichen, die die Gruppe unabhängiger Expertinnen für die Frage der Rechenschaft vorgelegt hat, mit dem Ziel, bestehende Anstrengungen zur Überwachung und Dokumentation zu stärken, eine zentrale Erfassungsstelle für Informationen und Beweismittel einzurichten und alle Informationen und Zeugenaussagen von Sachverständigen für die Frage rechtlicher Verantwortung prüfen zu lassen, um mögliche Strategien für etwaige zukünftige Rechenschaftsprozesse zu entwickeln;

9. *bekundet seine nachdrückliche Unterstützung* für die Arbeit des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte, einschließlich seiner Struktur vor Ort in Seoul, zur Förderung der Resolution 55/21 des Menschenrechtsrats, mit dem Ziel, sicherzustellen, dass die für mutmaßliche in der Demokratischen Volksrepublik Korea und durch diese begangene Verstöße gegen das Völkerrecht Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und fordert alle Staaten auf, diese Anstrengungen zu unterstützen;

10. *würdigt erneut* die Arbeit der Untersuchungskommission und anerkennt die Bedeutung ihres Berichts und der Erkenntnis, wonach die gesammelten Zeugenaussagen und die eingegangenen Informationen hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass in der Demokratischen Volksrepublik Korea aufgrund einer seit Jahrzehnten auf höchster Staatsebene festgelegten Politik und durch Institutionen, die der effektiven Kontrolle der Führung des Landes unterstehen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen worden sind, was

²⁶ A/HRC/55/63.

²⁷ A/HRC/34/66/Add.1.

²⁸ A/HRC/52/64.

²⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-second Session, Supplement No. 53 (A/72/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

³⁰ Ebd., *Seventy-fourth Session, Supplement No. 53 (A/74/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

³¹ Ebd., *Seventy-sixth Session, Supplement No. 53 (A/76/53)*, Kap. V, Abschn. A.

der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte in dem dem Menschenrechtsrat gemäß den Resolutionen 34/24, 40/20 und 46/17 vorgelegten Bericht bestätigte;

11. *begrüßt* das Ersuchen des Menschenrechtsrats an den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Rat auf seiner sechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht vorzulegen, der aktualisierte Informationen über die Entwicklung der Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea seit 2014, dem Jahr der Veröffentlichung des Berichts der Untersuchungskommission, sowie eine Bestandsaufnahme der Umsetzung der Empfehlungen der Kommission enthält, und auf den ein verstärkter interaktiver Dialog folgen soll, und legt den Mitgliedstaaten nahe, jede erforderliche Unterstützung für die Erstellung des umfassenden Berichts des Hohen Kommissars zu leisten;

12. *bringt ihre Besorgnis* darüber *zum Ausdruck*, dass die Behörden der Demokratischen Volksrepublik Korea diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, einschließlich für Rechtsverletzungen, die nach Aussage der Untersuchungskommission möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, nicht zur Rechenschaft ziehen, und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, bei den Anstrengungen zur Gewährleistung der Rechenschaft zu kooperieren und sicherzustellen, dass solche Verbrechen nicht straflos bleiben;

13. *legt* dem Sicherheitsrat *nahe*, die einschlägigen Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Untersuchungskommission weiter zu prüfen und einen entsprechenden Beschluss zu fassen, um zu gewährleisten, dass Tatverantwortliche zur Rechenschaft gezogen werden, so auch indem er die Möglichkeit prüft, die Situation in der Demokratischen Volksrepublik Korea dem Internationalen Strafgerichtshof zu unterbreiten, sowie die Möglichkeit weiterer Sanktionen, die sich wirksam gegen diejenigen richten, die hauptverantwortlich für Menschenrechtsverletzungen zu sein scheinen, die nach Aussage der Kommission möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen;

14. *begrüßt* es, dass der Sicherheitsrat die Erörterung der Situation in der Demokratischen Volksrepublik Korea wiederaufgenommen hat, spricht dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der Sonderberichterstatterin über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea im Lichte der in dieser Resolution zum Ausdruck gebrachten ernststen Besorgnisse erneut ihre Anerkennung dafür aus, dass sie den Rat über die Menschenrechtssituation in dem Land unterrichtet haben, und erwartet mit Interesse, dass der Rat sich weiter und aktiver mit dieser Angelegenheit befasst;

15. *befürwortet* die kontinuierlichen Bemühungen, die das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, insbesondere auch über seine Struktur vor Ort in Seoul, zur Veranstaltung einer Reihe von Konsultationen und Dialogbemühungen mit Opfern und Überlebenden, betroffenen Gemeinschaften und anderen maßgeblichen Interessenträgern, unternimmt, um einen auf die Opfer und die Überlebenden ausgerichteten Rechenschaftsansatz zu gewährleisten und ihre Auffassungen in Rechenschaftsmechanismen aufzunehmen, eine zentrale Erfassungsstelle zur Konsolidierung der Informationen und Beweismittel im Zusammenhang mit mutmaßlichen Verstößen gegen das Völkerrecht einzurichten und alle diese Beweismittel und Informationen auszuwerten, um mögliche Strategien für etwaige zukünftige Rechenschaftsprozesse zu entwickeln, und ermutigt das Hohe Kommissariat außerdem zur Zusammenarbeit mit einem breiten Spektrum von Interessenträgern, um Beweismittel für etwaige zukünftige Strafverfahren zu beschaffen;

16. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, dafür Sorge zu tragen, dass die Struktur des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte vor Ort ihre Funktion unabhängig wahrnehmen kann, über ausreichende Ressourcen und Unterstützung verfügt, um ihr Mandat zu erfüllen, mit den maßgeblichen Mitgliedstaaten uneingeschränkt zusammenarbeiten kann und keinen Repressalien oder Bedrohungen ausgesetzt wird;

17. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, die Stärkung des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch künftig zu unterstützen, einschließlich seiner Struktur vor Ort in Seoul, um die Umsetzung der einschlägigen Empfehlungen zu ermöglichen, die die Gruppe unabhängiger Expertinnen für die Frage der Rechenschaft in ihrem Bericht und im Einklang mit den Resolutionen des Menschenrechtsrats [34/24](#), [40/20](#), [46/17](#), [49/22](#) vom 1. April 2022³², [52/28](#) vom 4. April 2023³³ und [55/21](#) vorlegte und die darauf zielen, die Anstrengungen zur Überwachung und Dokumentation zu stärken, eine zentrale Erfassungsstelle für Informationen und Beweismittel einzurichten und alle Informationen und Zeugenaussagen von Sachverständigen für die Frage rechtlicher Verantwortung prüfen zu lassen, um mögliche Strategien für etwaige zukünftige Rechenschaftsprozesse zu entwickeln;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten *ferner auf*, gemeinsam mit dem Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte weiter zu sondieren, wie die Tätigkeit auf dem Gebiet der Rechenschaftspflicht gestärkt, institutionalisiert und weiter vorangetrieben werden kann, und nach Möglichkeit und im Einklang mit dem Völkerrecht gegen Personen, die der Begehung internationaler Verbrechen in der Demokratischen Volksrepublik Korea verdächtigt werden, zu ermitteln und sie strafrechtlich zu verfolgen;

19. *fordert* die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea *mit allem Nachdruck auf*, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten, zu schützen und einzuhalten und in dieser Hinsicht

a) den oben hervorgehobenen systematischen, ausgedehnten und schweren Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen sofort ein Ende zu setzen, indem sie unter anderem die in den genannten Resolutionen der Generalversammlung, der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats beschriebenen Maßnahmen vollständig durchführt und die vom Rat im Rahmen der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung und von der Untersuchungskommission und den Sonderverfahren und Vertragsorganen der Vereinten Nationen an die Demokratische Volksrepublik Korea gerichteten Empfehlungen voll umsetzt;

b) die Lager für politische Gefangene umgehend zu schließen, alle politischen Gefangenen bedingungslos und unverzüglich freizulassen und umgehend eine umfassende Überprüfung der Bedingungen an allen Orten der Freiheitsentziehung, einschließlich in Gefangenenlagern, Umerziehungslagern, Arbeitserziehungslagern und -zentren, Hafteinrichtungen, Gewahrsamszentren und Wartesälen, durchzuführen und Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Bedingungen in diesen Einrichtungen den einschlägigen Verpflichtungen und Zusagen bezüglich der humanen Behandlung inhaftierter Personen entsprechen, wie in den einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie in den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln)³⁴ festgelegt;

c) den Einsatz von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe, einschließlich in Hafteinrichtungen, umgehend einzustellen;

³² Ebd., *Seventy-seventh Session, Supplement No. 53 (A/77/53)*, Kap. V, Abschn. A.

³³ Ebd., *Seventy-eighth Session, Supplement No. 53 (A/78/53)*, Kap. V, Abschn. A.

³⁴ Resolution [70/175](#), Anlage.

d) die Bevölkerung des Landes zu schützen, die Frage der Straflosigkeit anzugehen und sicherzustellen, dass diejenigen, die für Verbrechen, bei denen es sich um Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe handelt, verantwortlich sind, vor ein unabhängiges Gericht gestellt werden;

e) die tieferen Ursachen von Migranten- und Flüchtlingsströmen aus dem Land anzugehen und in Prozessen, die den internationalen Menschenrechtsnormen für ein faires Verfahren entsprechen, die an der Migrantenschleusung, am Menschenhandel und an Erpressung Beteiligten strafrechtlich zu verfolgen, nicht jedoch die Opfer und Überlebenden des Menschenhandels zu kriminalisieren, und sicherzustellen, dass repatriierte Frauen und Mädchen, die Opfer und Überlebende des Menschenhandels sind, angemessene Unterstützung erhalten und nicht bestraft, in Arbeitslager oder Gefängnisse geschickt oder auf andere Art ihrer Freiheit beraubt werden;

f) sicherzustellen, dass alle Menschen innerhalb des Hoheitsgebiets der Demokratischen Volksrepublik Korea das Recht genießen, sich frei zu bewegen, und ihren Aufenthaltsort ohne Einmischung der Behörden der Demokratischen Volksrepublik Korea frei wählen dürfen, unter anderem auch zu dem Zweck, außerhalb der Demokratischen Volksrepublik Korea Asyl zu suchen;

g) sicherzustellen, dass Staatsbürgerinnen und -bürger der Demokratischen Volksrepublik Korea, die dorthin ausgewiesen oder zurückgeschickt werden, in Sicherheit und Würde zurückkehren können, human behandelt werden und keinerlei Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen ausgesetzt werden, etwa durch Verschwindenlassen, willkürliche Hinrichtungen, Folter und Misshandlung, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, einschließlich Zwangsabtreibungen und der Tötung von Neugeborenen repatriierter Mütter, sowie Gerichtsverfahren, die nicht den internationalen Garantien für ein faires Verfahren entsprechen, und Informationen über ihren Status und ihre Behandlung bereitzustellen, insbesondere in Bezug auf inhaftierte Frauen, Kinder und Menschen mit Behinderungen;

h) Schutzvorkehrungen für in der Demokratischen Volksrepublik Korea inhaftierte Staatsbürgerinnen und -bürger anderer Mitgliedstaaten zu treffen, die unter anderem vorsehen, dass sie im Einklang mit dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen³⁵, dessen Vertragspartei die Demokratische Volksrepublik Korea ist, mit Konsularbediensteten verkehren und sie aufsuchen können, und alle sonstigen notwendigen Vorkehrungen zur Bestätigung des Status dieser Personen und zur Kommunikation mit ihren Familien zu treffen;

i) mit der Sonderberichterstatterin über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, unter anderem durch die Gewährleistung ihres vollen, freien und ungehinderten Zugangs zu der Demokratischen Volksrepublik Korea, und mit anderen Sonderverfahren des Menschenrechtsrats sowie anderen Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen ebenso uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, damit eine umfassende Bewertung der Menschenrechtssituation vorgenommen werden kann;

j) eine Einladung an das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu einem Besuch in dem Land auszusprechen;

k) mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und seinem Amt, einschließlich der Struktur vor Ort in der Region, Aktivitäten der fachlichen

³⁵ United Nations, *Treaty Series*, Bd. 596, Nr. 8638. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1585; LGBI. 1968 Nr. 19/1; öBGBI. Nr. 318/1969; AS 1968 887.

Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte aufzunehmen, worum die vorherige Hohe Kommissarin in vergangenen Jahren bemüht war, mit dem Ziel, die Menschenrechtssituation in dem Land zu verbessern;

l) die aus den Allgemeinen regelmäßigen Überprüfungen hervorgegangenen akzeptierten Empfehlungen umzusetzen und umfassende, detaillierte Informationen über Fortschritte bei der Umsetzung der aus dem dritten Zyklus hervorgegangenen akzeptierten Empfehlungen vorzulegen;

m) der Internationalen Arbeitsorganisation beizutreten, Rechtsvorschriften zu erlassen und Verfahren einzuführen, um die internationalen Arbeitsnormen einzuhalten, und die Ratifikation aller einschlägigen Übereinkommen zu erwägen, insbesondere der grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation;

n) ihre Zusammenarbeit mit den humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen fortzusetzen und zu verstärken und zu diesem Zweck unter anderem die sofortige Rückkehr von internationalem und humanitärem Personal zu ermöglichen;

o) den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu Menschen, die humanitärer Hilfe bedürfen, zu gewährleisten und entsprechend ihrer Zusage Maßnahmen zu ergreifen, damit die humanitären Hilfsorganisationen die Bedürfnisse von Menschen in prekärer Lage erheben und bewerten können, um wichtige Ausgangsdaten zu erhalten und die erforderlichen Fach- und Sachbeiträge und -aktivitäten bereitzustellen, einschließlich der ungehinderten Auslieferung dieser humanitären Hilfe in alle Landesteile gleichermaßen, nach Maßgabe des Bedarfs und im Einklang mit humanitären Grundsätzen, sowie ferner Zugang zu ausreichenden grundlegenden Diensten zu gewährleisten und eine wirksamere Politik der Ernährungssicherheit und -qualität zu verfolgen, namentlich mittels nachhaltiger Landwirtschaft, rationeller Maßnahmen zur Nahrungsmittelproduktion und -verteilung und Bereitstellung von mehr Mitteln für den Ernährungssektor, und die angemessene Überwachung der humanitären Hilfe zu gestatten;

p) die Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Landesteam der Vereinten Nationen weiter zu verbessern, einschließlich durch die Rückkehr ihrer internationalen Bediensteten, sodass diese unmittelbar zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung beitragen können, unter anderem durch Fortschritte im Hinblick auf die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung;

q) die Ratifikation der übrigen internationalen Menschenrechtsverträge und den Beitritt zu diesen zu erwägen, wodurch ein Dialog mit den Menschenrechtsvertragsorganen möglich würde, die Berichterstattung an die Überwachungsorgane der Verträge, deren Vertragspartei sie ist, vorrangig zu behandeln, an den Überprüfungen durch die Vertragsorgane produktiv mitzuwirken und die Abschließenden Bemerkungen dieser Organe zu berücksichtigen, um die Menschenrechtssituation in dem Land zu verbessern;

r) das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit und das Recht auf Meinungsfreiheit, freie Meinungsäußerung und Vereinigungsfreiheit online wie offline zu gewährleisten, unter anderem indem sie die Gründung unabhängiger Zeitungen und sonstiger Medien gestattet und alle Praktiken und Gesetze, die die genannten Rechte unterdrücken, darunter das Gesetz über die Ablehnung reaktionären Gedankenguts und reaktionärer Kultur, das Gesetz zur Gewährleistung der Jugendbildung und das Gesetz zum Schutz der Kultursprache Pjöngjangs der Demokratischen Volksrepublik Korea, aufheben oder reformieren;

20. *fordert* die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea *nachdrücklich auf*, die Empfehlungen der Untersuchungskommission, der Gruppe unabhängiger Expertinnen, der Sonderberichterstatterin über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen

Volksrepublik Korea, des Generalsekretärs und des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte unverzüglich umzusetzen;

21. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die ernste Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea auf der internationalen Tagesordnung weiter einen oberen Platz einnimmt, namentlich durch anhaltende Kommunikations-, Lobby- und Informationsinitiativen, und ersucht das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, diese Aktivitäten zu verstärken;

22. *legt* allen Mitgliedstaaten, die einen Dialog mit der Demokratischen Volksrepublik Korea führen, *nahe*, sich auch weiterhin für die Herstellung dauerhaften Friedens und dauerhafter Sicherheit auf der koreanischen Halbinsel einzusetzen, Kontakte zu den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen zu pflegen und sich mit der Menschenrechtssituation zu befassen;

23. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, die Generalversammlung, den Menschenrechtsrat, das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, das Sekretariat der Vereinten Nationen, die zuständigen Sonderorganisationen, die regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und Foren, die Organisationen der Zivilgesellschaft, die Stiftungen und engagierten Wirtschaftsunternehmen sowie die sonstigen Interessenträger, an die die Untersuchungskommission Empfehlungen gerichtet hat, diese umzusetzen oder ihre Umsetzung voranzubringen sowie Anstrengungen zu unterstützen, die auf die Wiederaufnahme und Verbesserung des Dialogs, einschließlich des innerkoreanischen Dialogs, über die humanitäre Situation und die Menschenrechtssituation, auch das Verschwindenlassen, internationale Entführungen und die erzwungene Trennung von Familien, in der Demokratischen Volksrepublik Korea zielen;

24. *legt* dem gesamten System der Vereinten Nationen *nahe*, sich auch künftig auf koordinierte und einheitliche Weise mit der ernsten Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea zu befassen;

25. *legt* den zuständigen Programmen, Fonds, Sonderorganisationen und anderen verwandten Organisationen der Vereinten Nationen *nahe*, die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea bei der Umsetzung der aus den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen, namentlich aus den Allgemeinen regelmäßigen Überprüfungen, den Überprüfungen durch die Menschenrechtsvertragsorgane und dem Bericht der Untersuchungskommission, hervorgegangenen Empfehlungen zu unterstützen;

26. *fordert* die Demokratische Volksrepublik Korea *auf*, mit den internationalen Gesprächspartnern konstruktiv zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, konkrete Verbesserungen der Menschenrechtssituation vor Ort zu fördern, namentlich durch Menschenrechtsdialoge, offizielle Besuche in dem Land, bei denen auch ein für die umfassende Bewertung der Menschenrechtsverhältnisse ausreichender Zugang gewährt wird, sowie durch Kooperationsinitiativen und vorrangig durch mehr persönliche Kontakte;

27. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, im Rahmen der vorhandenen Mittel, die erforderlichenfalls durch freiwillige Beiträge ergänzt werden sollen, eine Plenartagung auf hoher Ebene zu veranstalten, auf der Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft und andere Sachverständige über die in der Demokratischen Volksrepublik Korea begangenen Menschenrechtsübergreife und -verletzungen aussagen;

28. *beschließt*, ihre Prüfung der Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea auf ihrer achtzigsten Tagung fortzusetzen, ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, einen umfassenden Bericht über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea vorzulegen, und ersucht die Sonderberichterstatterin,

auch weiterhin ihre Feststellungen und Empfehlungen zu übermitteln und über die Weiterverfolgung der Umsetzung der Empfehlungen der Untersuchungskommission Bericht zu erstatten.

*53. Plenarsitzung
17. Dezember 2024*